



# Richtlinien CODE OF CONDUCT

Stand: Juli 2007

Die Maier Sports GmbH & Co. KG mit ihren Marken maier sports, Gonso und at.one ist ein Produzent von funktionaler Sportbekleidung. International agierend nehmen wir unsere Verantwortung für alle Aktivitäten des Unternehmens sowie für alle Mitarbeiter, die für unsere Firmen arbeiten, ernst. Zudem setzen wir uns für die Einhaltung der Menschenrechte ein. Denn die Menschen, deren Arbeit ein Beitrag zu unserem Erfolg ist, dürfen durch diese Arbeit keinen körperlichen oder geistigen Schaden nehmen.

Um unseren Standpunkt deutlich zu machen, hat die Maier Sports GmbH & die folgenden Richtlinien ausgearbeitet. An diese haben sich unsere Lieferanten sowie deren Subunternehmer verbindlich zu halten.

## 1. Anforderungen

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie das geltende Recht und die gesetzlichen Vorschriften des Produktionslandes einhalten. Das geltende Recht des Tätigkeitslandes tritt immer in Kraft, sobald zwischen unseren Richtlinien und den Rechten des Landes ein Widerspruch entsteht. Der Lieferant hat die Pflicht, nach Kenntnisnahme dieser Richtlinien eine Verletzung der Rechte sofort an uns zu melden. Unsere Richtlinien sind Ergänzungen zu den geltenden Rechten des Produktionslandes.

## 2. Rechte der Arbeiter

### 2.1. Grundrechte

2.1.1 Die Arbeiter, die für Maier Sports GmbH & Co. KG Waren herstellen, haben bestimmte Grundrechte. Sklaven/Leibeigene, Sträflinge oder illegale Arbeiter dürfen nicht für die Herstellung von Waren für die Maier Sports GmbH & Co. KG eingesetzt werden.

2.1.2. Fremdarbeiter, die auf Vertragsbasis eingesetzt sind, dürfen nicht gegen ihren Willen zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gezwungen werden. Vom Arbeitgeber müssen alle fälligen Provisionen und Honorare an die Arbeitsvermittlung gezahlt werden, die für die Bereitstellung der Arbeitskräfte anfallen.



- 2.1.3. Die Firma Maier Sports GmbH & Co. KG wird auf gar keinen Fall Lieferanten oder für Lieferanten tätige Subunternehmen akzeptieren, die körperliche Züchtigung oder andere Formen geistiger oder physischer Disziplinierung anwenden oder sexuelle Belästigung dulden.
- 2.1.4. Alle unsere Mitarbeiter müssen das Recht haben, sich jeder Vereinigung ihrer Wahl anzuschließen und Lohnverhandlungen gemeinsam zu führen. Disziplinarische Maßnahmen gegen Arbeiter, die sich friedlich zur rechtmäßigen Gründung oder dem Beitritt zu einer Vereinigung entschlossen haben, werden von der Maier Sports GmbH & Co. KG nicht akzeptiert.
- 2.1.5. Mitarbeiter dürfen nicht wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Volkszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, politischen Meinung oder Behinderung diskriminiert werden. Mitarbeiter mit gleicher Erfahrung oder Qualifikation müssen auch das gleiche Gehalt für ihre Arbeit erhalten.
- 2.1.6. Anspruch auf einen Arbeitsvertrag haben alle Mitarbeiter.

## **2.2 Arbeitszeit und Löhne**

- 2.2.1. Die Löhne müssen pünktlich und regelmäßig gezahlt werden und eine angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit darstellen. Der gesetzliche Mindestlohn ist in den für die Maier Sports GmbH & Co. KG tätigen Fabriken der Minimalstand, der allerdings übertroffen werden sollte.
- 2.2.2. Die wöchentliche Arbeitszeit darf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene maximale Stundenzahl nicht überschreiten, Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet und müssen ordnungsgemäß wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben vergütet werden.
- 2.2.3. Außerdem müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten eingehalten werden und Pausenräume vorhanden sein.
- 2.2.4. Alle Arbeiter haben Anspruch auf den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresurlaub, ohne dass ihnen aus der Inanspruchnahme dieser Urlaubstage Nachteile erwachsen.
- 2.2.5. Weiblichen Arbeitskräften, die schwanger werden, muss Mutterschaftsurlaub im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang gewährt werden.
- 2.2.6. Entlassungen weiblicher Arbeitskräfte wegen Schwangerschaft, sind nicht akzeptabel.



### **3. Kinderarbeit**

#### **3.1. Anforderungen**

Die Rechte des Kindes in unseren Richtlinien orientieren sich an dem Artikel 32.1 der UN Konvention. Die Maier Sports GmbH & Co. KG erlässt, dass Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Ausführung von gefährlichen Arbeiten - die die körperliche, geistige oder soziale Entwicklung der Kinder verhindern – geschützt werden müssen.

#### **3.2. Wer ist ein Kind?**

Beim Mindestalter von Kindern haben sich unsere Lieferanten sowie deren Subunternehmer an die ILO-Richtlinien (International Labor Organisation), Convention 138, des jeweiligen Landes zu halten. Ausnahme: Länder, die die Convention 138 nicht ratifiziert haben. In diesem Fall gilt: die bei uns beschäftigten Personen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

#### **3.3. Umsetzung der Richtlinien über Kinderarbeit**

Wir akzeptieren keine Kinderarbeit!

Wir sind uns bewusst, dass Kinderarbeit eine Tatsache ist und anhand von Verordnungen und Kontrollen nicht aus der Welt geschafft werden kann. Die soziale Situation und die grundsätzlichen Bedingungen der Kinder müssen sich ändern. Wir versuchen, gemeinsam mit den Fabriken und Organisationen deren allgemeine Situation zu verbessern. Stellen wir einen Verstoß gegen die Kinderarbeit fest, werden wir gemeinsam mit der Firmenleitung versuchen, geeignete Maßnahmen zu finden, die die Zukunft des Kindes nicht gefährden. Wie in einem solchen Fall verfahren wird, hängt von der Gesamtsituation des Kindes ab, das oftmals Alleinverdiener innerhalb seiner Familie ist. Daher werden wir die Fabrikleitung nicht pauschal auffordern das Kind zu entlassen und damit dessen weitere Zukunft zu gefährden. Oberste Priorität hat immer die Gesamtsituation des Kindes, die verbessert werden soll. Lautet eine Lösung hierfür die Ausbildung des Kindes o.a., hat die betroffene Firma die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

Von der Firmenleitung werden wir verlangen, zukünftig keine weiteren Kinder mehr einzustellen.

#### **3.4. Empfehlungen**

Kinder werden in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes als Personen unter 18 Jahren definiert. Unseren Produzenten empfehlen wir aus diesem Grund, Mitarbeiter im Alter von 15 bis 18 Jahren entsprechend zu behandeln. Das jugendliche Alter sollte für diese Mitarbeiter bezogen auf Arbeitszeit und Überstundenregelung berücksichtigt werden.



## **4. Sicherheit**

### **4.1. Feuerschutz und Gebäudesicherheit**

Oberste Priorität hat der Arbeitsschutz. Gefährliche Maschinen/Einrichtungen und unsichere Gebäude werden nicht akzeptiert. Dazu gehört, dass in jeder Fabrik die Ausgänge ausreichend gekennzeichnet und auf allen Etagen Notausgängen vorhanden sind. Die Ausgangstüren müssen sich nach außen öffnen lassen. Die Fluchtwege müssen jederzeit leicht zugänglich sein und dürfen nicht durch Abfall, Kartons, Werkstoffe oder Stoffrollen versperrt oder blockiert werden. Alle Mitarbeiter müssen über die Sicherheitseinrichtungen der Fabrik wie Notausgänge, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Einrichtungen usw. informiert sein. In der Fabrik muss ein Evakuierungsplan aushängen und die Funktionsfähigkeit des Feualarms ist regelmäßig zu überprüfen. Damit sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter wissen was im Brandfall zu tun ist, sind regelmäßig Feualarmübungen abzuhalten.

## **5. Arbeitsbedingungen in Fabriken**

5.1. Wichtig für das Wohlergehen der Arbeiter und für die Qualität der hergestellten Waren ist es, dass die Arbeitsumgebung frei von jeglichen Verunreinigungen ist.

5.2. Die Arbeitsbedingungen dürfen nicht durch extreme Lufttemperaturen in der Fabrik beeinträchtigt werden. Es muss außerdem für angemessene Be- und Entlüftung gesorgt sein. Falls erforderlich, sind Heizungs- oder Kühlanlagen zu installieren.

5.3. Jeder Arbeitsplatz muss für die dort ausgeführte Tätigkeit zu jeder Tageszeit ausreichend beleuchtet sein.

5.4. Die sanitären Einrichtungen müssen sauber und für die Arbeitskräfte frei zugänglich sein. Die Anzahl der sanitären Einrichtungen muss der Zahl der Mitarbeiter angemessen sein. Sanitäre Einrichtungen müssen auf jedem Stockwerk und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend möglichst getrennt für Männer und Frauen vorhanden sein.

## **6. Wohneinrichtungen**

Die Sicherheitsbestimmungen aus den Punkten 4 und 5 gelten auch für Wohnhäuser, die eine Fabrik für ihre Mitarbeiter unterhält. Jeder Arbeiter muss ein eigenes Bett besitzen. Die zur privaten Nutzung individuell verfügbare Wohnfläche muss mindestens dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum entsprechen. Separate Toiletten, Duschen und Schlafräume müssen für Frauen und Männer vorgesehen sein. In solchen Wohneinrichtungen sind



ordnungsgemäße Feueralarmeinrichtungen, funktionsfähige Feuerlöscher, frei zugängliche Notausgänge und regelmäßige Feueralarmübungen besonders wichtig.

## **7. gesundheitsschädliche Umweltbelastungen**

Der Umweltschutz hat weltweit immer größere Bedeutung. Maier Sports GmbH & Co. KG erwartet hier von ihren Zulieferern verantwortungsvolles Verhalten. Unsere Lieferanten müssen im Land ihrer Geschäftstätigkeit alle Umweltschutzgesetze und einschlägigen Verordnungen einhalten. Nach Maßgabe der Maier Sports GmbH & Co. KG-Vorschriften über den Einsatz chemischer Stoffe, ist die Verwendung von gefährlichen Chemikalien für die Produktion unserer Waren nicht gestattet.

## **8. Grundsätzliches**

### **8.1 Gebrauch und Weitergabe von Interna**

Die Weitergabe von internen Informationen an Personen innerhalb der Firma, welche normalerweise keinen Zugang zu diesen Informationen haben, ist strengstens untersagt. Interna sind alle Informationen, die nicht publik gemacht werden sollen.

### **8.2 Vertrauliche Informationen**

Wir achten besonders darauf, dass unsere Kunden uns vertrauen können. Daher ist es unseren Arbeitnehmern untersagt, vertrauliche Informationen, welche unseren Kunden oder auch der Firma direkt schaden könnten, nach außen zu tragen.

### **8.3 Ethisches Geschäftsgebaren**

Geschäfte/Transaktionen, die generell entweder illegal, unmoralisch oder unethisch sind oder der Integrität der Firma schaden, werden nicht akzeptiert. Darunter verstehen wir üblicherweise Bestechungen, Schmiergelder, Geschenke von hohem Wert oder Zahlungen, welche die Firmenentscheidung beeinflussen sollen oder zur persönlichen Bereicherung einer Person dienen.

### **8.4 Bestechlichkeit**

Arbeitnehmern – auch solche, die als Sublieferant für die Maier Sports GmbH & Co. KG tätig sind – ist es untersagt ihre Position in der Firma zu missbrauchen, indem sie direkte oder indirekte Zuwendungen von Personen annehmen, um daraus Vorteile für eine Firma oder eine Person zu erlangen. Ebenso ist es verboten Kunden Schmier- und Bestechungsgelder, (Geld-)Geschenke oder andere Zahlungen zukommen zu lassen.



## **9. Überwachung und Durchsetzung**

### **9.1. Der Grundsatz von Vertrauen und Kooperation**

Die Maier Sports GmbH & Co. KG erwartet, dass alle Zulieferer und deren Subunternehmer diese Richtlinien einhalten und sich nach besten Kräften dafür einsetzen, unsere Standards zu erfüllen. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, dass sie ihre Aufgaben verantwortungsvoll erfüllen und von unseren Zulieferern und deren Subunternehmern erwarten wir das Gleiche. Wir vertrauen auf das Prinzip der Kooperation und sind dazu bereit, gemeinsam mit unseren Zulieferern in jedem Einzelfall eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu berücksichtigen. Aber bei den Grundanforderungen an Sicherheit und Menschenrecht werden wir keine Kompromisse eingehen.

### **9.2. Alle Zulieferer sind dazu verpflichtet, die Maier Sports GmbH & Co. KG darüber zu informieren, wo jede einzelne Bestellung produziert wird. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit unangekündigte Inspektionen von unabhängigen Dritten vornehmen zu lassen, um die Einhaltung unserer Richtlinien zu gewährleisten.**

### **9.3. Nichterfüllung**

Die Maier Sports GmbH & Co. KG kündigt Zulieferern die Zusammenarbeit auf, die gegen diese Richtlinien verstoßen und nicht binnen vereinbarter Frist geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der hier niedergelegten Bestimmungen getroffen haben. Bei wiederholten Verstößen gegen einzelne Bestimmungen werden aktuelle Bestellungen storniert und die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Zulieferer fristlos gekündigt.



## **Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien der Maier Sports GmbH & Co. KG**

Wir bestätigen, dass wir die der Maier Sports GmbH & Co. KG aufgestellten Produktions- und Sozial-Richtlinien erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Wir bestätigen unsere Kenntnis von allen relevanten Gesetzen des Landes, in dem unsere Firmen produziert. Wir bestätigen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht mit nationalem Recht kollidieren. Wir erklären uns bereit, diese Richtlinien zu befolgen, sie allen uns tätigen Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und dafür zu sorgen, dass auch sie die dort niedergelegten Bestimmungen einhalten.

Wir bestätigen weiterhin, dass die Maier Sports GmbH & Co. KG sowie jeder von ihr beauftragte unabhängige Dritte das Recht hat, jederzeit unangekündigte Inspektionen in unserer Betriebsstätten und den Betriebsstätten unserer Subunternehmer vorzunehmen.

Wir werden die Maier Sports GmbH & Co. KG unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wo sich die Fertigung von Waren für die Maier Sports GmbH & Co. KG eingesetzten Betriebsstätten befinden. Wir gewährleisten, dass die Fertigung von Waren für die Maier Sports GmbH & Co. KG ausschließlich an den Standorten erfolgt, die der Maier Sports GmbH & Co. KG mitgeteilt worden sind.

Name der Firma: \_\_\_\_\_

Unterzeichnender: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigtem Stellvertreter der Firma unterzeichnet und bis zum \_\_\_\_\_ an uns zurückgeschickt werden.



## **Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien der Maier Sports GmbH & Co. KG**

Wir bestätigen, dass wir die der Maier Sports GmbH & Co. KG aufgestellten Produktions- und Sozial-Richtlinien erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Wir bestätigen unsere Kenntnis von allen relevanten Gesetzen des Landes, in dem unsere Firmen produziert. Wir bestätigen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht mit nationalem Recht kollidieren. Wir erklären uns bereit, diese Richtlinien zu befolgen, sie allen uns tätigen Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und dafür zu sorgen, dass auch sie die dort niedergelegten Bestimmungen einhalten.

Wir bestätigen weiterhin, dass die Maier Sports GmbH & Co. KG sowie jeder von ihr beauftragte unabhängige Dritte das Recht hat, jederzeit unangekündigte Inspektionen in unserer Betriebsstätten und den Betriebsstätten unserer Subunternehmer vorzunehmen.

Wir werden die Maier Sports GmbH & Co. KG unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wo sich die Fertigung von Waren für die Maier Sports GmbH & Co. KG eingesetzten Betriebsstätten befinden. Wir gewährleisten, dass die Fertigung von Waren für die Maier Sports GmbH & Co. KG ausschließlich an den Standorten erfolgt, die der Maier Sports GmbH & Co. KG mitgeteilt worden sind.

Name der Firma: \_\_\_\_\_

Unterzeichnender: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigtem Stellvertreter der Firma unterzeichnet und bis zum \_\_\_\_\_ an uns zurückgeschickt werden.

# IHRE KOPIE